



Allgemeine Verkaufsbedingungen der Milchwerke "Mittelbe" GmbH

1. Anwendungs- und Geltungsbereich

1.1 Allen auf den Verkauf von Waren gerichteten Angeboten, Vereinbarungen, Lieferungen und Leistungen der Milchwerke „Mittelbe“ GmbH (im Folgenden: „wir/uns“) an Unternehmer i.S.d. § 14 BGB (im Folgenden: „Käufer“) liegen diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen zugrunde. Sie gelten in ihrer jeweils geltenden Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge über den Kauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen mit demselben Käufer, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssen. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten nicht gegenüber Verbrauchern i.S.d. § 13 BGB.

1.2 Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen werden vom Käufer durch Auftragserteilung, spätestens aber durch Annahme der Lieferung anerkannt.

1.3 Änderungen oder Ergänzungen dieser Bedingungen erfolgen durch unsere Geschäftsführung oder von uns besonders hierzu Bevollmächtigte. Mündliche oder schriftliche Erklärungen anderer Personen sind nur dann für uns bindend, wenn sie von unserer Geschäftsführung oder von einem Vertreter mit Vertretungsmacht bestätigt werden.

1.4 Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende, ergänzende oder entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn ihrer Geltung ausdrücklich von uns zugestimmt worden ist. Dieses Zustimmungserfordernis gilt ausnahmslos, beispielsweise auch für Fälle, in denen wir in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausgeführt haben.

1.5 Auch wenn wir gemäß Nr. 1.4 der Geltung abweichender, ergänzender oder entgegenstehender Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Käufers zustimmen, haben unsere in einem Rahmen- oder Einzelvertrag mit dem Käufer vereinbarten Konditionen (insbesondere die darin vereinbarten Liefer- und Zahlungsbedingungen) Vorrang vor den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers.

2. Angebot und Vertragsschluss

2.1 Unsere Angebote erfolgen grundsätzlich freibleibend, das heißt, sie stellen eine Aufforderung an den Käufer dar, eine Bestellung aufzugeben.

2.2 Die Bestellung der Ware gilt als verbindliches Vertragsangebot.

2.3 Der Vertrag kommt entweder durch unsere ausdrückliche Annahme der Bestellung des Käufers oder durch die Auslieferung der Ware durch uns an den Käufer zustande.

2.4 Maßgeblich für den Inhalt unserer auf Vertragsschluss gerichteten Willenserklärung ist allein unsere schriftliche Auftragsbestätigung, sofern wir eine solche erteilen. Bleibt die Auftragsbestätigung hinsichtlich einzelner Leistungen hinter der Bestellung zurück, ist hinsichtlich der nicht in der Auftragsbestätigung erfassten Leistungen im Zweifel keine Annahmeerklärung durch uns gewollt.

2.5 Rechtserhebliche einseitige Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Käufer uns gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeige, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

3. Lieferung, Liefertermin, Lieferfristen

3.1 Lieferzeit- und Leistungszeitangaben durch uns erfolgen nach bestem Ermessen auf der Grundlage der Lieferlage. Die Angaben sind nur als annähernd zu betrachten, sofern nicht zusätzlich eine ausdrückliche verbindliche Lieferzusage für einen Fixtermin erfolgt. Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung bleibt vorbehalten.

3.2 Sofern eine vereinbarte Lieferfrist aufgrund fehlender Selbstbelieferung nicht eingehalten werden kann, werden wir den Käufer hierüber unverzüglich informieren und die neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb dieser neuen Frist aus von uns nicht zu vertretenden Gründen nicht verfügbar, sind wir berechtigt, im Hinblick auf die nicht verfügbare Ware vom Vertrag zurückzutreten. Erbrachte Gegenleistungen des Käufers werden wir in diesem Fall unverzüglich erstatten. Die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte des Käufers bleiben unberührt.

3.3 Die gleichen Rechte und Pflichten treffen uns, wenn wir an der Erfüllung unserer Lieferverpflichtung unmittelbar oder mittelbar durch höhere Gewalt oder sonstige unvorhersehbare Ereignisse, auf die wir keinen Einfluss haben, gehindert werden. Als Ereignisse im Sinne von Satz 1 gelten insbesondere Aufruhr, Krieg, Feuer, Überschwemmungen, Blockaden, Streiks, Aussperrungen, Terror, Energie- und Rohstoffmangel, sowie behördliche Eingriffe. Ist dem Käufer die Abnahme infolge der Verzögerung nicht mehr zuzumuten, so kann er insoweit von dem betroffenen Teil des Liefervertrages zurücktreten.

3.4 Der Eintritt eines Lieferverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Käufer erforderlich.



3.5 Für Exportlieferungen gelten, sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, die Incoterms 2010.

4. Versand und Gefahrenübergang

4.1 Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, hat der Käufer die Ware bei uns auf eigene Kosten und Gefahr ab Werk abzuholen (Holschuld gemäß Incoterm (2010) FCA unser dem Kunden jeweils mitgeteiltes Auslieferungslager).

4.2 Soweit abweichend von Ziffer 4.1 im Einzelfall ein Versand der Ware durch uns vereinbart wird, gelten die nachfolgenden Bestimmungen dieser Ziffer 4.2: Der Versand erfolgt, sofern nicht anders ausdrücklich vereinbart, ab Werk. Der Käufer trägt die Versandkosten. Versicherungen werden nur auf Verlangen des Käufers und auf dessen Kosten abgeschlossen. Wir können den Abschluss einer vom Käufer gewünschten Versicherung von der vorherigen Erstattung der Versicherungsprämie durch den Käufer abhängig machen.

4.3 Sinnvolle Teillieferungen sind zulässig. Die Annahme der Lieferung bzw. die Abholung der Ware kann nicht wegen des Fehlens einzelner Teile einer Bestellung oder wegen geringfügiger Beanstandungen der gelieferten Produkte abgelehnt werden, es sei denn, dass die Gebrauchsfähigkeit der gelieferten bzw. abzuholenden Ware dadurch so erheblich beeinträchtigt ist, dass dem Käufer die Abnahme nicht zumutbar ist.

4.4 Ab einer Außentemperatur von über 20°C ist bei Flüssigprodukten auf Milchbasis die Abholung mit einem gekühlten Transportfahrzeug erforderlich, um einem eventuellen Verderben der Ware wirksam vorzubeugen.

5. Abnahme und Annahmeverzug

5.1 Ist im Fall der Holschuld (Ziffer 4.1) eine „Lieferfrist“ vereinbart, ist darunter die Frist zu verstehen, innerhalb derer der Käufer die Ware bei uns abzuholen hat.

5.2 Der Käufer ist verpflichtet, die gekaufte Ware abzunehmen und für deren Abnahme die vereinbarte Liefer- bzw. Abholfrist einzuhalten. Bei Sofortlieferung gilt im Zweifel eine Frist für die Abnahme von 5 Werktagen als vereinbart.

5.3 Kommt der Käufer seiner Abnahmeverpflichtung nicht oder nicht rechtzeitig nach, ohne zur Abnahmeverweigerung berechtigt zu sein, so sind wir, ohne dass es einer weiteren Fristsetzung bedarf, berechtigt, die fälligen Mengen auf Kosten und Gefahr des Käufers einzulagern.

5.4 Kosten und Schäden, insbesondere auch zusätzliche Transportkosten und -risiken, gehen bei unberechtigter Nichtannahme zu Lasten des die Annahme verweigernden Käufers. Rücksendungen gelieferter Ware werden ohne unsere vorherige Zustimmung

nicht angenommen, wenn der Käufer nicht zur Annahmeverweigerung berechtigt ist.

6. Preise und Zahlung, Verpackungen

6.1 Vorbehaltlich abweichender ausdrücklicher Vereinbarungen erfolgen Lieferung und Berechnung auf Grundlage unserer am Tage des Vertragsabschlusses gültigen Preisliste. Die dort angegebenen Preise verstehen sich ab Versandort ohne Fracht, jedoch einschließlich normaler Verpackung sowie zuzüglich der jeweils gesetzlichen Mehrwertsteuer.

6.2 Der Kaufpreis wird (zzgl. Umsatzsteuer und ggf. vereinbarten Nebenkosten, etwa für Versand oder Versicherung, sofern für diese nicht Vorkasse vereinbart wurde) mit der Lieferung an bzw. der Abholung durch den Käufer fällig. Der Kaufpreis ist innerhalb von 14 Tagen ab Fälligkeit ohne Abzug zahlbar, sofern nichts anderes vereinbart worden ist. Mit fruchtlosem Ablauf dieser Frist kommt der Käufer in Zahlungsverzug. Unsere Mitarbeiter sind zur Entgegennahme von Zahlungen an uns nur aufgrund schriftlicher Inkassovollmacht berechtigt.

6.3 Erfolgt die Zahlung nicht fristgerecht binnen 14 Tagen nach Lieferung entsprechend den vorstehenden Bestimmungen oder innerhalb der vereinbarten Frist, sind wir berechtigt, ab Fälligkeit des Kaufpreises bis zum Eintritt des Verzugs Fälligkeitszinsen in gesetzlicher Höhe, mindestens jedoch in Höhe von 5 % zu verlangen. Im Übrigen werden ab Verzugseintritt Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe berechnet. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

6.4 Die Annahme von Schecks erfolgt nur Erfüllungshalber. Wechsel werden grundsätzlich nicht entgegengenommen. Die Kosten der Einziehung und Diskontierung trägt der Käufer.

6.5 Rechnungen werden von uns grundsätzlich mit deutscher Umsatzsteuer gestellt. Sofern die überprüfbareren Angaben des Käufers und die Prüfung durch uns ergeben haben, dass die Bedingungen der Umsatzsteuerfreiheit gegeben sind, erfolgt die Berechnung ohne deutsche Umsatzsteuer. Sollte sich in diesem Fall zu einem späteren Zeitpunkt herausstellen, dass die Rechnungen doch mit deutscher Umsatzsteuer hätten berechnet werden müssen, werden wir die Rechnungen korrigieren/ergänzen und die Umsatzsteuer (erforderlichenfalls zzgl. aufgelaufener Zinsen) an das zuständige Finanzamt abführen. Der Käufer hat uns unabhängig davon, ob eine Geschäftsbeziehung noch besteht, die von uns abgeführte oder abzuführende Umsatzsteuer zu ersetzen. Dasselbe gilt hinsichtlich der etwaig von uns gezahlten oder zu zahlenden Zinsen, wenn und soweit die verspätete Abführung der Umsatzsteuer (etwa aufgrund unrichtiger Angaben) vom Käufer zu vertreten ist.



6.6 Die Rücknahme von Verpackungen durch uns erfolgt nur aufgrund besonderer Vereinbarung. Soweit die Anlieferung der Vertragsprodukte auf Mehrwegpaletten vereinbart wird, können wir hinsichtlich der Rückgabe der Paletten einen monatlichen mengenbilanziellen Abgleich zwischen den Parteien bzw. deren Beauftragten verlangen. Sollte ein sich daraus ergebender Saldo nicht innerhalb von 14 Tagen nach Monatsende mengenmäßig ausgeglichen sein, kann ein monetärer Ausgleich zu handelsüblichen Bedingungen verlangt werden. Im Falle des Austausches von Euro-Paletten kann ein solcher nur nach den Qualitätsstufen nach UIC-Norm 435-2 und dem technischen Regelwerk der EPAL erfolgen; bei anderweitigen Mehrwegpaletten sind die Qualitätsstufen nach DIN maßgebend.

7. Gewährleistung

7.1 Für die Rechte des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit im nachfolgenden nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften des Lieferantenregresses bei Endlieferung der Ware an einen Verbraucher.

7.2 Als vereinbarte Beschaffenheit der Ware gilt grundsätzlich nur unsere Produktbeschreibung, sofern diese in den Vertrag einbezogen wurde.

7.3 Die Übernahme einer Garantie im Sinne des § 443 BGB muss ausdrücklich als solche gekennzeichnet sein. Für den Inhalt einer etwaigen Garantie ist unsere schriftliche Bestätigung maßgeblich. Produktangaben, Proben und Muster gelten, soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, nur als Produktbeschreibungen und Beschaffenheitsangaben bzw. als nur annähernde Anschauungsstücke für Qualität, Abmessung, Gewicht, Geschmack und Farbe, ohne dass hierfür eine Garantie übernommen wird.

7.4 Im Falle der Abholung kann das auf der Ware aufgedruckte Mindesthaltbarkeitsdatum nur bei sachgerechtem Transport und Lagerung gewährleistet werden. Sollte die Ware schon vor dem Mindesthaltbarkeitsdatum "verdorben" sein, behalten wir uns vor, vom Käufer Nachweise über den ordnungsgemäßen Transport und die Lagerung zu verlangen.

7.5 Offensichtliche Mängel sowie Über- und Unterschreitungen der vertraglich vereinbarten Menge oder Transportschäden sind uns unverzüglich, bei leicht verderblichen Produkten (d.h. Produkten mit einem Mindesthaltbarkeitsdatum, das weniger als 4 Wochen nach Ablieferung ausläuft) jedoch spätestens binnen 3 Tagen, bei sonstigen Produkten binnen 10 Tagen nach Ablieferung, schriftlich anzuzeigen. Bei versteckten Mängeln hat die schriftliche Mängelanzeige an uns unverzüglich, spätestens jedoch binnen 10 Tagen nach Entdeckung (bzw.

binnen 3 Tagen nach Entdeckung bei leicht verderblichen Produkten) zu erfolgen. Unterbleibt eine fristgerechte Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt. Die Kosten der Nachprüfung einer Mängelanzeige, z.B. für Analysen, trägt derjenige, zu dessen Nachteil sie ausfällt.

7.6 Ist die gelieferte Ware mangelhaft, so kann der Käufer zunächst nur Nacherfüllung (nach unserer Wahl Ersatzlieferung einer mangelfreien Ware oder Mangelbeseitigung an der gelieferten Ware) verlangen. Dem Käufer bleibt es unbenommen, bei Fehlschlagen der Nacherfüllung den Kaufpreis zu mindern oder nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten.

7.7 Ist die Ware in Verpackungsmaterial (Folien, Beutel, Gläser etc.) abgepackt, das der Käufer gestellt oder beschafft hat, so stehen dem Käufer Gewährleistungsansprüche gegen uns nicht zu, wenn und soweit der Mangel seine Ursache in dem vom Käufer gestellten oder beschafften Verpackungsmaterial hat. Erscheint dies vor dem Hintergrund des konkreten Mangels möglich und nicht fernliegend, obliegt im Streitfall dem Käufer der Nachweis dafür, dass der Mangel nicht durch das von ihm gestellte oder beschaffte Verpackungsmaterial verursacht wurde.

7.8 Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Käufer den fälligen Kaufpreis zahlt. Jedoch ist der Käufer berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil zurückzubehalten.

8. Haftungsbegrenzung

8.1 Wir haften – gleich aus welchem Rechtsgrund – nicht für aufgrund von einfacher Fahrlässigkeit von uns bzw. unseren Organen, Vertretern, Angestellten, Mitarbeitern, Beauftragten, Subunternehmern, Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfen etwaig verursachte Schäden und/oder Aufwendungen des Käufers. Dies gilt nicht für Ansprüche des Käufers wegen der Verletzung von wesentlichen Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Käufer daher regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten).

8.2 Soweit wir bei einfacher Fahrlässigkeit von uns, unseren Organen, Vertretern, Angestellten, Mitarbeitern, Beauftragten, Subunternehmern, Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfen gleichwohl zu haften haben (etwa im Fall der einfach fahrlässigen Verletzung von Kardinalpflichten im Sinne von Ziffer 8.1), ist unsere etwaige Haftung für sämtliche Schadens- und/oder Aufwendungsersatzansprüche des Käufers, ohne Rücksicht auf ihre Rechtsnatur, der Höhe nach auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden und Aufwand begrenzt.

8.3 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse bzw. Haftungsbegrenzungen gemäß Ziffer 8.1 und 8.2



gelten nicht für etwaige Ansprüche wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, für Ansprüche aus etwaig von uns übernommenen Garantien und für nicht abdingbare Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz.

8.4 Soweit unsere Haftung nach den vorstehenden Regelungen dieser Ziffer 8. ausgeschlossen oder beschränkt ist oder wäre, gilt dasselbe entsprechend auch für die etwaige eigene Haftung unserer Organe, Vertreter, Angestellten, Mitarbeiter, Beauftragten, Subunternehmer, Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfen aus demselben Haftungsgrund.

8.5 Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, haften wir nicht aus dem mit dem Käufer geschlossenen Vertrag gegenüber Dritten, die nicht selbst Vertragspartei sind. Demgemäß werden ohne ausdrückliche anderweitige Vereinbarung der Parteien keine Dritten in die Schutzwirkung des Vertrags einbezogen.

8.6 Bei Lohnherstellung oder Verwendung von Rohstoffen und/oder Verpackungsmaterialien des Käufers obliegt die Sicherstellung der Einhaltung aller gesetzlichen und untergesetzlichen Bestimmungen (insbesondere des Lebensmittelrechts) hinsichtlich der vom Käufer gestellten Materialien und der vom Käufer vorgegebenen Rezepturen, Verpackungsgestaltungen und Deklarationen allein dem Käufer. Dieser stellt uns von allen Ansprüchen Dritter frei, die aus einer etwaigen Nichteinhaltung solcher gesetzlicher Bestimmungen resultieren, soweit diese vom Käufer zu vertreten ist.

9. Eigentumsvorbehalt

9.1 Alle Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt mit den nachstehenden Erweiterungen. Die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware sowie die etwaig nach dieser Klausel Ziffer 9. an deren Stelle tretende, vom Eigentumsvorbehalt erfasste Ware wird nachfolgend zusammenfassend „Vorbehaltsware“ genannt.

9.2 Die gelieferte Ware bleibt unser Eigentum bis der Käufer sämtliche, auch die künftig entstehenden Forderungen aus der Geschäftsverbindung insbesondere auch einen etwaigen Kontokorrentsaldo, bezahlt hat.

9.3 Der Käufer verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich für uns auf und ist verpflichtet, die Vorbehaltsware im Rahmen der Branchen- bzw. Handelsüblichkeit gegen versicherbare Schäden (insbesondere gegen Feuer, Wasser, Sturm, Diebstahl) zu versichern. Er tritt seine Forderung aus den Versicherungsverträgen hiermit im Voraus an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung hiermit an.

9.4 Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware bis zum Eintritt des Sicherungsfalls im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu verarbeiten und zu veräußern. Verpfändung und Sicherungsübereignung sind unzulässig.

9.5 Ein Eigentumserwerb des Käufers an der Vorbehaltsware gemäß § 950 BGB im Falle der Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware zu einer neuen Sache ist ausgeschlossen. Eine etwaige Verarbeitung erfolgt durch den Käufer in unserem Namen und für unsere Rechnung für uns als Hersteller, wodurch wir unmittelbar Eigentum erwerben. Bei Verarbeitung mit anderen, nicht uns gehörenden Waren erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der von ihm gelieferten und der anderen Waren zur Zeit der Verarbeitung. Für den Fall, dass nach einer Verarbeitung kein unmittelbarer Eigentumserwerb durch uns eintreten sollte, überträgt der Käufer bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder im oben genannten Verhältnis Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit an uns. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist eine der anderen Sachen als Hauptsache anzusehen, so überträgt der Käufer, soweit die Hauptsache ihm gehört, uns anteilig das Miteigentum an der einheitlichen Sache in dem entsprechenden Verhältnis.

9.6 Die Forderungen des Käufers aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware werden hiermit schon jetzt ggf. anteilig entsprechend dem (Mit-) Eigentumsanteil an uns abgetreten, und zwar gleichgültig, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung und ob sie an einen oder an mehrere Abnehmer weiterverkauft wird. Wir nehmen diese Abtretung hiermit an. Die abgetretenen Forderungen dienen zu unserer Sicherung nur in Höhe des Wertes der jeweils verkauften Vorbehaltsware. Für den Fall, dass die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen, nicht uns gehörenden Waren, sei es ohne, sei es nach Verarbeitung, verkauft wird, gilt die Abtretung der Kaufpreisforderung nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware, die mit den anderen Waren Gegenstand dieses mit dem Abnehmer des Käufers geschlossenen Kaufvertrages oder Teil des Kaufgegenstandes ist. Wir ermächtigen den Käufer widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen im eigenen Namen für unsere Rechnung einzuziehen. Von unserer eigenen Einziehungsbefugnis werden wir keinen Gebrauch machen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.

9.7 Der Sicherungsfall tritt ein, wenn wir berechtigt vom Vertrag zurücktreten. Ist der Sicherungsfall eingetreten, sind wir berechtigt, nach unserer Wahl die Herausgabe der betroffenen Vorbehaltsware zu verlangen und/oder die insoweit an uns abgetretenen Forderungen gegen Dritte im eigenen Namen einzuziehen. Der Käufer hat uns auf Verlangen umfassend Auskunft über die noch vorhandene Vorbehaltsware zu erteilen. Zum Zweck der Einziehung abgetretener Forderungen hat der Käufer uns alle diesbezüglich relevanten Informationen



(insbesondere über die Person des jeweiligen Drittschuldners und die Höhe der offenen abgetretenen Forderung) zu erteilen, uns alle in seinem Besitz oder Eigentum befindlichen, zur Einziehung erforderlichen oder hilfreichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und den Drittschuldnern auf unser Verlangen die Abtretung anzuzeigen. Wir sind ermächtigt, den Schuldnern die Abtretung im Namen des Käufers auch selbst anzuzeigen.

9.8 Über jede Beeinträchtigung sowie Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die im Voraus abgetretenen Forderungen hat der Käufer uns unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen schriftlich zu unterrichten. Der Käufer wird auch den Dritten, der auf die Vorbehaltsware zugreift, unverzüglich auf unser Eigentum hinweisen.

9.9 Mit der vollen Bezahlung aller unserer gesicherten Forderungen aus der Geschäftsverbindung gehen neben dem Eigentum an der Vorbehaltsware auch die hinsichtlich der Weiterveräußerung dieser Ware abgetretenen Forderungen auf den Käufer über.

10. Verjährung

10.1 Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung, es sei denn, es liegt Arglist unsererseits vor oder es handelt sich um Ansprüche im Lieferantenregress bei Endlieferung an einen Verbraucher.

10.2 Die vorstehende Verjährungsfrist gilt auch für vertragliche und außervertragliche Schadenersatzansprüche des Käufers, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn, die Anwendung der gesetzlichen Verjährung würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Die Verjährungsfristen des Produkthaftungsgesetzes bleiben in jedem Falle unberührt.

11. Abtretung und Aufrechnung

11.1 Wir sind berechtigt, die Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer an Dritte abzutreten.

11.2 Wir sind berechtigt, mit unseren Zahlungsansprüchen gegen den Käufer aus dem Vertrag, für den die vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten, gegen Zahlungsansprüche des Käufers gegen uns aus demselben oder einem anderen Rechtsverhältnis aufzurechnen.

11.3 Der Käufer kann gegenüber unseren Zahlungsansprüchen aus dem Vertrag, für den die vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten, nur mit unstreitigen, rechtskräftig festgestellten oder bestrittenen, aber entscheidungsreifen Gegenforde-

rungen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrecht ausüben.

11.4 Der Käufer kann nicht mit eigenen Zahlungsansprüchen aus dem Vertragsverhältnis, für das die vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten, gegenüber unseren Zahlungsansprüchen (aus demselben oder einem anderen Rechtsverhältnis) aufrechnen und wegen solcher eigenen Zahlungsansprüche gegen Forderungen von uns auch kein Zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrecht ausüben, es sei denn, die eigenen Forderungen des Käufers sind unstreitig oder rechtskräftig festgestellt oder bestritten, aber entscheidungsreif.

12. Datenschutz

12.1 Der Käufer willigt ein, dass wir Daten, die sich aus dem Vertrag oder der Vertragsdurchführung ergeben, erheben, verarbeiten, speichern und nutzen.

12.2 Wir sichern zu, dass die Daten des Käufers entsprechend den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen vertraulich behandelt werden.

13. Anwendbares Recht

Für die Vertragsbeziehungen gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts.

Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) sowie die Anwendung der Einheitlichen Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen und über den Abschluss solcher Kaufverträge wird (ist) ausgeschlossen.

14. Terrorismusbekämpfung

Wir setzen die Verordnung gegen Osama bin Laden, Al-Qaida und den Taliban (Verordnung (EG) Nr. 881/2002 mit Änderungen) und gegen sonstige terrorverdächtige Personen und Organisationen (Verordnung Nr. 2580/2001 mit Änderungen) im Hinblick auf die Prüfung der Namenslisten um.

15. Erfüllungsort, Gerichtsstand und Schlussbestimmungen

15.1 Erfüllungsort ist Stendal.

15.2 Ist der Käufer Kaufmann i.S.d. HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses oder der Klageerhebung keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland, wird als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsverbindung das für Stendal zuständige Gericht vereinbart. Wir sind jedoch berechtigt, den Käufer auch an seinem Sitz oder



Wohnort - bei Verträgen mit Auslandsberührung auch in der Hauptstadt des Empfangslandes - zu verklagen.

15.3 Die vorstehende Gerichtsstandsvereinbarung (Ziffer 15.2) gilt nicht für Rechtsstreitigkeiten, die nichtvermögensrechtliche Ansprüche betreffen, die den Amtsgerichten ohne Rücksicht auf den Streitwert zugewiesen sind, sowie für Klagen, für die ein ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist.

16. Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere dieser Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Regelungen hierdurch nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung werden die Parteien in diesem Fall eine rechtlich wirksame Regelung vereinbaren, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck in wirtschaftlicher Hinsicht möglichst nahe kommt.